



Verkehrsversicherungsverordnung (VVV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verkehrsversicherungsverordnung vom 20. November 1959¹ wird wie folgt geändert:

Art. 9 Abs. 3

³ Für die Nachprüfung von Ersatzfahrzeugen gilt Artikel 33 der Verordnung vom 19. Juni 1995² über die technischen Anforderungen für Strassenfahrzeuge (VTS) sinngemäss.

Art. 24 Abs. 4 Einleitungssatz

⁴ Mit Händlerschildern versehene Motorfahrzeuge und Transportanhänger, deren Gesamtgewicht (Art. 7 Abs. 4 VTS³) je über 3,50 t liegt, dürfen nur für folgende Sachtransporte verwendet werden:

II

Die Anhänge 4 und 5 werden wie folgt geändert:

Anhang 4 Ziff. 15.5

Betrifft nur den italienischen Text.

¹ SR 741.31

² SR 741.41

³ SR 741.31

Anhang 5 Ziff. 1, 3 sowie 4 Einleitungssatz (Betrifft nur den französischen Text), Bst. a und c

1. *Betrifft nur den französischen Text.*
3. *Betrifft nur den französischen Text.*
4. Der Halter/die Halterin bestätigt, folgende Unterlagen am ... der Post oder der Zulassungsbehörde übergeben zu haben:
 - a. Fahrzeugausweis für das einzulösende Fahrzeug oder Prüfungsbericht (Formular 13.20 A);
 - c. *Betrifft nur den französischen Text.*

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsidentin: Karin Keller-Sutter

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi